

Volkswirtschaft

und kaufmännische Interessen Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Erweiterung ihres Wirkungskreises.

Eine gestern mit sofortiger Wirksamkeit veröffentlichte Regierungsverordnung betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollausland lautet:

§ 1. Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Zollausland nach Oesterreich eingeführten nachgenannten Waren, und zwar: 1. Weizen, Roggen (Korn), Halbrod, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais sowie Mengfrucht aller Art; 2. Erbsen, Bohnen, Linsen, Aede und Wicke; 3. alle aus den unter 1 und 2 angeführten Getreidearten und Hülsenfrüchten durch Vermahlen, Rollen, Schroteln, Schälen und Rosten erzeugten Produkte und Abfälle, allein oder in Mischungen mit anderen Erzeugnissen; 4. Raps, Rübsen, Sederich (wilder Raps), Lein- saaat, Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, Mohn- samen, Senfsamen, Saufamen, Baumwoll- samen, Rizinusfaat, Sesamfaat, Erdnüsse, Niggerfaat, Palmkerne, Kobra, Oliven und an- dere hier nicht besonders benannte Oel- saaten, sthältige Samen und Früchte, die zur gewerb- lichen Oel- und Fettgewinnung dienen, sowie alle für Futterzwecke geeigneten Oelkuchen und Extraktionsmehle; 5. Malz und Malzkeime, Trodentrebern und getrodnete Rübenschnitte; 6. Kartoffeln, Kartoffelstärke und Kartoffel- trodenprodukte, dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inländischen Verkehr gebracht werden. Unter Zollausland wird im Sinne dieser Verordnung das besetzte feindliche Gebiet nicht verstanden.

§ 2. Wer die im § 1 bezeichneten Waren aus dem Zollausland einführt, ist verpflichtet, sie um den festgesetzten Preis (§ 3) der Kriegs- getreideverkehrs- Anstalt zu verkaufen. Er hat das Einlangen der Waren in Oesterreich unverzüg- lich unter Angabe der Gattung und Menge sowie des Lagerungsortes der Kriegsgetreideverkehrs- anstalt in Wien anzuzeigen und ist verpflichtet, die Waren bis zu deren Uebernahme durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und zu erhalten. Befindet sich der Einführende nicht im Inland, so tritt an dessen Stelle der Empfänger der Waren.

§ 3. Die Uebernahme der Waren durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erfolgt zu den für inländische Waren derselben Art festgesetzten Uebernahmepreisen. Insofern solche Uebernahmepreise nicht bestehen, bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister die Preise, zu denen die Waren von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu über- nehmen sind. Diese Bestimmungen finden auch auf jene Waren Anwendung, die zufolge der Ministerialverordnungen vom 16. September 1915, vom 6. Februar 1916 und vom 14. März 1916 an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzu- geben waren oder abgegeben wurden.

§ 4. Falls eine Ware den usancemäßigen An- forderungen nicht entspricht, hat ein angemessenes